

Möglicherweise deutet sich hierin auch an, dass das Verhältnis zur benachbarten Glashütte, wo das Lokomobile wohl ausgeliehen werden musste, nicht ganz spannungsfrei war.

Severins Tochter Marie schreibt über ihren Vater: „Ich war ein Kind und kann nicht sagen, warum mein Vater sich selbständig gemacht hat. Aber ich weiß, dass er laufend Prozesse geführt hat mit der Gerresheimer Glashütte in Düsseldorf. ... Jahrelang ging das so. Wir saßen bei Tisch, das Telefon klingelte, Papa ging zum Apparat, kam zurück, gab Mutti einen Kuss und sagte: ‚Gewonnen!‘ Sie hatte Tränen in den Augen.“¹⁴

Am 13.9.1917 erklärte das Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe das Severin'sche Werk zum kriegswichtigen Betrieb und kündigte an, dass eine der beiden Acherner Glasfabriken in absehbarer Zeit schließen müsse.

Am 6. Oktober 1917 stellte schließlich die Glashütte ihren Betrieb ein. Das Bezirksamt Achern schrieb am 8. Oktober, dass die Severin'sche Fabrik einen Großteil der Glashüttenarbeiter übernehmen könne.¹⁵ Schon zwei Monate danach musste Heinrich Severin am 1. Dezember 1917 wegen Mangels an Material und Arbeitskräften und zugunsten der Glashütte den Betrieb einstellen.¹⁶ Bereits im Jahr 1915 waren die von Heinrich Severin gestifteten Glocken der Christuskirchen „eingezogen“ und in Karlsruhe eingeschmolzen worden.¹⁷

Heinrich Severin: Als Fabrikant gescheitert

Marie Severin charakterisiert ihren Vater: „Er war kein Kaufmann (in dem Sinne, alles zu vermehren, zu festigen und seine ganze Kraft dafür einzusetzen), er war Erfinder und Konstrukteur und an seine Ideale gebunden. Seine besten Gedanken hatte er immer auf der Jagd, hat er mir mal gesagt. Sie kämen, wenn er durch den Wald ging oder über die Felder, in Gottes freier Natur.“¹⁸

Zwei Jahre nach dem ersten Weltkrieg ereilte die Severin'sche Flaschenfabrik ein weiterer Schlag mit zukunftsweisender Bedeutung: 05.06.1920 „Auf dem Grundstück (Lgb.Nr. 1806) darf bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 300 000.– Mark keine Glasfabrikation betrieben werden. Unter bezug auf die Eintragungsbeurteilung vom 11. Mai 1920 A. S. 66 als persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des deutschen Verbandes der Flaschenfabriken GmbH.“

Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks Lgb.Nr. 1753 a (Glashütte GmbH) der Gemarkung Achern kann verlangen, dass auf dem Grundstück Lgb.Nr. 1806 (Heckelwerke) niemals eine Glasfabrikation betrieben ... werde.“¹⁹